

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern

Per Mail an:
alain.vuissoz@seco.admin.ch

Zürich, 12. Januar 2017 / SB

Stellungnahme Anhörung Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Lagger
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben im November 2016 die Konsultation über eingangs erwähnte Totalrevision eröffnet.

Wir bedauern, dass bauenschweiz als Dachorganisation der Schweizer Bauwirtschaft nicht zur Stellungnahme eingeladen worden ist, obwohl unsere Branchen von der Totalrevision massgeblich betroffen sind. Dies erstaunt umso mehr, als eine Delegation des SECO am 7. November 2016 eine Delegation von bauenschweiz empfangen hat mit dem Ziel, die in der Begleitung zur Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz enthaltenen Last-Richtwerte, die nun Eingang in die obgenannte Verordnung erhalten sollen, zu diskutieren.

So oder so erachten wir es als unumgänglich, dass Sie zu dieser Verordnung, deren Vollzug das Gewerbe und die Wirtschaft im Allgemeinen betrifft, auf ordentlichem Weg die Vernehmlassung eröffnen.

bauenschweiz lehnt die in die Konsultation geschickte Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche ab. Wir erachten sie weder als notwendig noch als zweckmässig. Insbesondere die Artikel 3, Artikel 4 Bst. d und Bst. e sowie Art. 10, welche ein Ausbilden von Lernenden auf der Baustelle schlicht verunmöglichen würden, werden dezidiert abgelehnt.

Art. 3 Gesundheitsgefährdende körperliche Belastung

Im Rahmen dieser Diskussion über die Begleitung zur VO 3 zum ArG Art. 25, 4. Abschnitt, deponierten wir am 7. November 2016 beim SECO unsere Vorbehalte gegenüber den dort genannten zumutbaren Last-Richtwerten. Diese Werte gehen an der Realität völlig vorbei. So wiegen bspw. die Zementsäcke EU-weit 25 Kilogramm. Aber auch viele andere auf der Baustelle zu verbauende Materialien weisen höhere Gewichte als die in der Verordnung vorgegebenen Richtwerte auf. Deshalb sind sie in der Praxis nicht umsetzbar und verunmöglichen letzten Endes das Ausbilden von Lernenden auf der Baustelle. Dass nun genau diese Werte Eingang in die Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche finden sollen, geht unseres Erachtens in die völlig falsche Richtung.

Hinzu kommt, dass es sich bei den in obgenannter Wegleitung enthaltenen Werten um Richt- und nicht um Grenzwerte handelt. Dies bedeutet, dass die wiederholte (serienmässige), nicht aber die einmalige/gelegentliche Überschreitung problematisch ist, wie uns das SECO im Rahmen unseres Austausches mehrfach versicherte. Art. 3 Abs. 1 Bst. a des Verordnungsentwurfs erwähnt aber mit keinem Wort, dass es sich hierbei um Werte handelt, die erst bei stetiger, wiederholter oder serienmässiger Überschreitung problematisch werden.

Als ebenfalls nicht umsetzbar erachten wir Art. 3 Abs. 1, Bst. b. In vielen Berufen auf der Baustelle dürften 3'000 kg über den Tag verteilt rasch erreicht sein.

Ebenso an der Praxis vorbei geht Art. 3 Abs. 1 Bst. c. In den allermeisten handwerklichen Berufen lässt es sich nicht vermeiden, während längerer Zeit Tätigkeiten in gebeugter, geneigter Haltung, kniend oder hockend auszuführen oder oberhalb der Schulterhöhe zu arbeiten.

Wir sind überzeugt, dass nicht nur die Bauwirtschaft massiv von diesen Vorgaben betroffen wäre. Wohl alle Berufe mit handwerklichem Hintergrund, aber bspw. auch der Gesundheitsbereich dürften mit den vorgegebenen Höchstwerten und Vorgaben in Konflikt geraten. Hier stellt sich unseres Erachtens die Grundsatzfrage, ob das Ausbilden von Lernenden im beruflichen Alltag unter diesen Umständen überhaupt noch möglich ist.

Viel wichtiger als starre Höchstwerte und strikte Vorgaben ist unseres Erachtens das Anleiten der Jugendlichen, wie mit schweren Lasten umzugehen ist und was vorbeugend gegen allfällige Spätschäden getan werden kann. Und genau diesen Aspekten wird im Rahmen der Berufs-Ausbildungen Rechnung getragen.

Es ist wohl oftmals auch viel weniger im Berufsalltag, sondern bei der Freizeitgestaltung, wo sich Jugendliche und junge Erwachsene körperlich verausgaben. Der Trend zum Gang ins Fitness-Center und zu Body-Building-Aktivitäten scheint ungebrochen. Inwieweit hier dem Körper Schäden mit Spätfolgen zugefügt wird, ist kaum abschätzbar. Umso mehr erachten wir es als unangebracht, für den Berufsalltag zunehmend einschränkende Höchstwerte und Vorgaben festzulegen und damit die Wirtschaft immer weiter in die Pflicht zu nehmen.

Aus diesen Gründen bitten wir Sie dringend, von diesen Bestimmungen abzusehen und beantragen Streichung des Artikels 3.

Art. 4 Gesundheitsgefährdende physikalische Einwirkungen

Auch Aspekte des Artikels 4 würden das Ausbilden von Lernenden auf den Baustellen beeinträchtigen. Namentlich die in Abs. 1, Bst. d. aufgeführten Arbeiten mit vibrierenden und schlagenden Werkzeugen, wie auch die in Abs. 1 Bst. e genannten Arbeiten mit Elektrisierungsgefahr gehen mit den auf einer Baustelle herkömmlichen Arbeiten oftmals einher. Auch hier ist das richtige Anleiten und Begleiten der Jugendlichen von Bedeutung. Diese Arbeiten als gefährlich zu deklarieren und damit die Verrichtung dieser Arbeiten für unter 18-Jährige zu verbieten, verunmöglicht eine sinnvolle Ausbildung der Lernenden.

Art. 10 Ungesichertes Arbeitsumfeld

Die Formulierung dieses Artikels würde das Ausbilden von Lernenden unter 18 Jahren im Bau schlicht verunmöglichen. Zahlreiche in diesem Artikel als „ungesichertes Arbeitsumfeld“ bezeichnete Arbeitssituationen gehören in vielen Baubranchen zum Berufsalltag. Die heutige Organisation des dualen Bildungssystems bringt es mit sich, dass Jugendliche unter 18 Jahren direkt auf der Baustelle ausgebildet und eingesetzt werden können. Hier ist das Vermitteln des Verhaltens in einem derartigen Arbeitsumfeld von Bedeutung, wie das eben im Rahmen der Berufsbildungen auch geschieht. Die Arbeiten/Tätigkeiten in einem solchen Umfeld einfach als gefährlich zu deklarieren und damit für Jugendliche zu verbieten, verunmöglicht schliesslich entsprechende Berufslehren und löst auch das Problem des richtigen Verhaltens nicht. Deshalb und damit unser bewährtes duales Bildungssystem nicht gefährdet wird, fordern wir die Streichung von Artikel 10.

Grundsätzliche Überlegungen

Wir bezweifeln ganz grundsätzlich die Zweckmässigkeit dieser in die Konsultation geschickten Totalrevision der Verordnung. Hier werden Tätigkeiten, Gefahren und Risiken vermischt, wodurch Wiederholungen, aber auch Widersprüche entstehen.

Ganz generell erschweren ständige Einschränkungen und Verschärfungen, wie die vorliegende Totalrevision, den Arbeitgebern das Ausbilden von Lernenden im Alltag zunehmend. Sie stellen letzten Endes unser bewährtes duales Bildungssystem, bei dem die Lernenden eben gerade „on the job“ ausgebildet werden, grundsätzlich in Frage.

Gegenwärtig ist auch die Überarbeitung der Bildungspläne im Gange, basierend auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen. Es wäre auch für die Berufsverbände kaum zumutbar, würden im laufenden Prozess die Spielregeln verändert, wie das mit der vorliegenden Totalrevision der Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche der Fall wäre.

Das auf politischer Ebene immer wieder genannte Ziel, die Wirtschaft administrativ zu entlasten, wird mit diesem Verordnungsentwurf ins Gegenteil verkehrt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrter Herr Lagger, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie unsere Überlegungen berücksichtigen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

bauenschweiz



Dr. Benjamin Wittwer
Direktor



Sandra Burlet
stv. Direktorin